

Satzung
über die Erhebung von Benützungsgebühren für die Sporthalle
(Gebührenordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 3. Mai 1983 folgende Satzung erlassen. In Kraft seit 1. Juni 1983). Die Satzung wurde zuletzt geändert am 1. Januar 2004.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Lenningen erhebt für die Benutzung der Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benützungsgebühren

§ 2

Gesamtschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Die Sporthalle samt Duschanlagen und Umkleieräume, einschließlich der Sportgeräte, steht den Schulen der Gemeinde Lenningen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Dasselbe gilt für die Benutzung der sporttreibenden Vereine zum Übungsbetrieb entsprechend dem von der Gemeinde Lenningen festgelegten Belegungsplan. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt hier als Beitrag der Gemeinde Lenningen zur Förderung des Sports.

§ 4**Gebührenhöhe**

(1) Bei sportlichen Veranstaltungen werden für die Benutzung der Sporthalle einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Duschen und der Sportgeräte folgende Gebühren pro Tag erhoben:

1. Für reine Jugendsportveranstaltungen	
a) bis zu 3 Stunden	43 €
b) bis zu 5 Stunden	52 €
c) über 5 Stunden	75 €
2. Für sonstige Sportveranstaltungen	
a) bis zu 3 Stunden	87 €
b) bis zu 5 Stunden	105 €
c) über 5 Stunden	151 €

(2) Bei Verbandsspielen oder –wettkämpfen von örtlichen Vereinen oder Trainingslagern von örtlichen sporttreibenden Vereinen mit aktiv spielenden Mannschaften ermäßigen sich die Gebühren nach Abs. 1 um die Hälfte.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um jeweils 100 %.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.

(2) Sie ist sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Lenningen zu zahlen.

(3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6**Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine von ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung später als 4 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt und kann die Halle nicht mehr zum selben Termin für eine andere gebührenpflichtige Veranstaltung vergeben werden, so sind von ihm 20% der nach § 4 zu erhebenden Gebühren zu entrichten.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juni 1983 in Kraft.

Inkrafttreten/Satzungsänderungen

Beschluss vom	Änderungen	In Kraft seit
16.06.1992	Ergänzung zu § 4 Abs. 2 Gebührenhöhe	04.07.1992
11.04.1995	Änderung § 4 Abs. 1 Gebührenhöhe	01.01.1996/97/98
24.07.2001	Euro-Anpassungs-Satzung	01.01.2002
02.12.2003	Änderung § 4 Abs. 1 Gebührenhöhe	01.01.2004